

SATZUNG KIWANIS-FÖRDERVEREIN HOHENLOHE



§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *“KIWANIS-Förderverein Hohenlohe”*. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz *“e.V.”*. Er hat seinen Sitz in Öhringen. Geschäftsjahr ist 1.10. bis 30.9. des Folgejahres.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von wirtschaftlich und persönlich bedürftigen Mitmenschen durch Geld- bzw. Sachspenden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts *“Steuerbegünstigte Zwecke”* der Abgabenverordnung (§ 53 AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO., der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.
- (7) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zweck und die Prinzipien des Vereins zu unterstützen bereit ist. Er sollte in einer verantwortlichen Stellung oder in einem selbständigen Beruf tätig sein oder sich in der Ausbildung für eine solche Tätigkeit befinden.
- (2) Der Bewerber muß volljährig sein und einen einwandfreien Leumund besitzen.
- (3) Näheres regelt die vom Präsidium zu verfassende und in angemessenen Zeitabständen zu aktualisierende Empfehlung für das Aufnahmeverfahren.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitglieds; b) durch Austritt; c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Näheres regelt die vom Präsidium zu verfassende und in angemessenen Zeitabständen zu aktualisierende Empfehlung für das Ausschlußverfahren.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe des Jahresbeitrags und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1.) das Präsidium und 2.) die Mitgliederversammlung.

§7 Das Präsidium

Das Präsidium des Vereins besteht aus dem *Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Sekretär*. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident, vertreten.

§8 Die Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

§9 Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) *Wiederwahl in demselben Präsidiumsamt ist möglich.*
- (4) *Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist zulässig, höchstens jedoch zweier Präsidiumsämter in einer Person.*

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums;
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, elektronisch oder

telegrafisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

(2) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

§12 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. *Das vorhandene Vereinsvermögen soll dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. Waldenburg mit der Auflage übertragen werden, es ausschließlich für mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.* Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6.4.2005 errichtet und gezeichnet:

- | | | |
|----------------------|-------------------------|------------------|
| 01. Ewald Schumacher | Goethestr. 47 | 74613 Öhringen |
| 02. Harald Pöhland | Theodor-Körner-Str. 26 | 74613 Öhringen |
| 03. Claus Bernhold | Friedrichsruher Str. 15 | 74613 Öhringen |
| 04. Fritz Heuser | Friedrichstr. 6 | 74182 Obersulm |
| 05. Ralf Bräuer | Brechdarrweg 7/1 | 74629 Pfedelbach |
| 06. Michael Geissler | Alter Schmiedberg 6 | 74592 Kirchberg |
| 07. Hans von Kamp | Platanenallee 69 | 74613 Öhringen |
| 08. Günther Banzhaf | Rieslingstr. 3 | 74626 Bretzfeld |
| 09. Martina Wieland | Dobrudschastr. 41 | 74081 Heilbronn |
| 10. Diana Roßmann | Marktstr. 21 | 74613 Öhringen |